

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.709.710

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6808/J-NR/2026

Wien, am 21. Oktober 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Nicole Sunitsch, Kolleginnen und Kollegen haben am 21. August 2026 unter der Nr. **6808/J-NR/2026** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Untersuchungshaft in Österreich und deren Anwendung bei komplexen Wirtschaftsstrafsachen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Personen befanden sich zum Stichtag 1. Juni 2026 in Österreich in Untersuchungshaft?*

Am Stichtag 1. Juni 2026 wurden 1.869 Personen in Untersuchungshaft angehalten.

Zur Frage 2:

- *Wie hat sich die Anzahl der Untersuchungshäftlinge in den Jahren 2021 bis 2026 entwickelt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*

Es wird dazu auf die umseitige Aufstellung verwiesen. Als Basis der Auswertung wurden die Monatsersten der jeweiligen Quartale herangezogen.

Stichtag	Anzahl Untersuchungshäftlinge
01.01.2021	1529
01.04.2021	1519
01.07.2021	1606
01.10.2021	1577
01.01.2022	1571
01.04.2022	1655
01.07.2022	1658
01.10.2022	1738
01.01.2023	1804
01.04.2023	1733
01.07.2023	1794
01.10.2023	1810
01.01.2024	1791
01.04.2024	1934
01.07.2024	1755
01.10.2024	1817
01.01.2025	1835
01.04.2025	1770
01.07.2025	1787
01.10.2025	1882
01.01.2026	1838
01.04.2026	1878
01.07.2026	1955

Zu den Fragen 3 und 4:

- 3. *Wie viele Personen befanden sich im Jahr 2025 länger als sechs Monate in Untersuchungshaft?*
- 4. *Wie viele Personen befanden sich im Jahr 2025 länger als zwölf Monate in Untersuchungshaft?*

Ausgewertet wurden alle Personen, die sich im Jahr 2025 in Untersuchungshaft befanden – unabhängig davon, wann diese begonnen hat. Sofern eine Untersuchungshaft über das Jahr 2025 hinaus andauerte, wurde als Stichtag für die Berechnung der 31. Dezember 2025 herangezogen.

Im Kalenderjahr 2025 befanden sich insgesamt 1.133 Personen länger als sechs Monate in Untersuchungshaft:

- 921 Personen befanden sich zwischen 6 und 12 Monaten in Untersuchungshaft.
- 212 Personen befanden sich 12 Monate oder länger in Untersuchungshaft.

Zu den Fragen 5, 7 und 8:

- 5. *Welche durchschnittliche Dauer hatte die Untersuchungshaft in Wirtschafts- und Korruptionsverfahren in den Jahren 2023 bis 2025? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*
- 7. *In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2025 gelindere Mittel anstelle der Untersuchungshaft angewendet?*
- 8. *Wie oft wurde im Jahr 2025 eine elektronische Überwachung (Fußfessel) als gelinderes Mittel angeordnet?*

Hierzu liegt kein Zahlenmaterial vor, weil die Justiz-Applikation (Integrierte Vollzugsverwaltung, IVV) keine entsprechenden automationsunterstützten Auswertungsmöglichkeiten bietet. Eine händische Erhebung würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen weshalb davon Abstand genommen wurde.

Zur Frage 6:

- *Welche Maßnahmen setzt das Ressort, um eine überlange Dauer von Untersuchungshaft zu vermeiden?*

Grundsätzlich muss darauf hingewiesen werden, dass die Entscheidung über die Verhängung und Verlängerung der Untersuchungshaft sowie deren nachprüfende Kontrolle allein den Gerichten und damit der unabhängigen Rechtsprechung obliegt, die dabei die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen und Fristen zu beachten hat.

Gemäß § 9 Abs. 2 StPO sind Verfahren, in denen ein Beschuldigter in Haft gehalten wird, mit besonderer Beschleunigung zu führen. Jeder verhaftete Beschuldigte hat Anspruch auf ehest mögliche Urteilsfällung oder Enthftung während des Verfahrens. Alle im Strafverfahren tätigen Behörden, Einrichtungen und Personen sind verpflichtet, auf eine möglichst kurze Dauer der Haft hinzuwirken. Darüber hinaus darf gemäß § 173 Abs. 1 StPO eine Untersuchungshaft nicht angeordnet oder fortgesetzt werden, wenn sie zur Bedeutung der Sache oder zu der zu erwartenden Strafe außer Verhältnis steht oder ihr Zweck durch Anwendung gelinderer Mittel erreicht werden kann. Zudem sind in § 178 StPO gesetzliche Höchstfristen für die Untersuchungshaft normiert.

Der Umstand, dass über eine:n Beschuldigte:n die Untersuchungshaft verhängt wurde, macht eine Strafsache nicht vorhabensberichtspflichtig. Daher ist die Fachaufsicht im Ministerium nur über einen kleinen Prozentsatz der Untersuchungshaften, nämlich in den – gemäß §§ 8 Abs. 1 und 8a Abs. 2 StAG – vorhabensberichtspflichtigen Strafsachen (wie etwa der anfragegegenständlichen Causa) entsprechend informiert, zumal (derzeit noch) eine diesbezügliche Informationsberichtspflicht nach § 8 Abs. 3 letzter Satz StAG besteht. Die Verhängung der U-Haft wird im Berichtspflichtenerlass ausdrücklich als ein bedeutender Verfahrensschritt genannt, über den in vorhabensberichtspflichtigen Strafsachen informativ zu berichten ist.

Soweit die Zuständigkeit der Fachaufsicht betroffen ist, werden Berichte in Haftsachen mit Blick auf das Beschleunigungsgebot jedenfalls vordringlich bearbeitet. Erforderlichenfalls könnte und würde der Staatsanwaltschaft die Weisung erteilt werden, den U-Haft-Antrag zurückzuziehen oder etwa die Fortsetzung als Hausarrest zu beantragen.

Zur Frage 9:

- *Welche personellen Ressourcen stehen den Gerichten und Staatsanwaltschaften zur Verfügung, um komplexe Wirtschaftsstrafsachen rasch abzuwickeln?*

Vorauszuschicken ist, dass der Sicherstellung einer rasch und qualitativ arbeitenden Justiz besondere Bedeutung zukommt. Derzeit stehen den (ordentlichen) Gerichten und Staatsanwaltschaften gesamt 742 R 1a, 842 R 1b und 197 R 2 Planstellen bzw. 380 St 1 und

82 St 2 Planstellen zur Verfügung. Zum Stichtag 1. Jänner 2026 waren von den richterlichen Planstellen rund 388 VBÄ in Strafsachen tätig.

Da die Planstellen von den Dienstbehörden (Präsident:innen der Oberlandesgerichte bzw. Oberstaatsanwaltschaften) bedarfsbezogen auf ihre jeweiligen Dienststellen verteilt werden und es je nach Bedarfsentwicklung zu Umsystemisierungen kommt, ist eine genaue Zuordnung der Planstellen zu einzelnen Dienststellen nicht möglich. Eine exakte Aufschlüsselung auf die einzelnen Dienstbehörden kann vor dem Hintergrund nicht erfolgen, dass allfällige Ungleichgewichte durch dafür bundesweit eingerichtete Planstellenpools ausgeglichen werden.

Ungeachtet dessen werden die Gerichte und Staatsanwaltschaften angesichts der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Abwicklung komplexer Wirtschaftsstrafsachen auch abseits der durch eine Anpassung des Personalplans und damit des Bundesfinanzgesetzes eröffneten Möglichkeiten bestmöglich zu unterstützt. Derartige Maßnahmen umfassen in personeller Hinsicht beispielsweise:

- Juristische Mitarbeiter:innen wurden erstmals Ende 2021 beim Landesgericht für Strafsachen Wien in Wirtschaftsstrafsachen als Pilotprojekt eingesetzt. Da sich diese sehr bewährten, wurde das Projekt ausgeweitet. Aktuell werden juristische Mitarbeiter:innen in einem Pool beim jeweiligen OLG angesiedelt, um sie von dort aus flexibel bei den LG und allenfalls BG im Sprengel sowie auch beim OLG selbst in großen und/oder komplexen Zivil- oder Strafverfahren, zur Strukturierung gleichgelagerter Verfahren sowie Aufbereitung häufig wiederkehrender Tat- und Rechtsfragen einsetzen zu können.

Mittlerweile sind in allen vier OLG-Sprengeln (Wien: 19; Graz: 4; Linz: 1; Innsbruck: 3) und auch bei der WKStA (Wien: 1) juristische Mitarbeiter:innen eingesetzt. Das Projekt wurde von Beginn an positiv aufgenommen und hat sich mittlerweile zu einem Erfolgsmodell entwickelt.

- Auch die Verfahrensmanager:innen wurden zunächst in einem Pilotprojekt beim Landesgericht für Strafsachen Wien erprobt und sind mittlerweile ebenfalls in allen OLG-Sprengeln (Wien: 16; Graz: 8; Linz: 4; Innsbruck: 3) sowie zum Teil auch im staatsanwaltschaftlichen Bereich (Wien: 5) im Einsatz. Die Aufgaben der Verfahrensmanager:innen liegen insbesondere im Verhandlungs- bzw. Verfahrensleitungs-, im Akten- sowie im Gebühren- und Geldmanagement.

Mit den Verfahrensmanager:innen konnten neue, auch besoldungsmäßig attraktive Arbeitsplätze im Supportbereich, die als Aufstiegsfunktion konzipiert sind, geschaffen werden. Die Entscheidungsorgane wiederum wissen die Unterstützung durch Verfahrensmanager:innen zu schätzen, zumal sie von Tätigkeiten entlastet werden, die nicht zwingend durch sie erledigt werden müssen, und so für die eigentlichen Tätigkeiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit freigespielt werden.

- IT- und Wirtschaftsexpert:innen: Über die Justizbetreuungsagentur (JBA) werden den Anklagebehörden – insbesondere der WKStA – hochqualifizierte Expert:innen zur Verfügung gestellt, die die Aufarbeitung wirtschaftlicher Hintergründe und komplexer Datenmengen in Ermittlungsverfahren sichern.

Zur Frage 10:

- *Sieht das Ressort gesetzgeberischen Handlungsbedarf hinsichtlich der Höchstdauer von Untersuchungshaft in Wirtschafts- und Korruptionsverfahren?*

Grundsätzlich darf auf die Ausführungen zu Frage 6 hingewiesen werden. Das verfassungsrechtlich verankerte Verhältnismäßigkeitsprinzip sowie das Beschleunigungsgebot in Haftsachen (§ 9 Abs. 2 StPO) bilden einen wirksamen Rahmen zur Begrenzung der Haftdauer. Darüber hinaus sieht das österreichische Strafprozessrecht in den §§ 175 ff. StPO bereits differenzierte Regelungen zu Haftfristen und die (wiederkehrende) Prüfung der Voraussetzungen der Untersuchungshaft, in § 178 StPO zudem gesetzliche Höchstfristen für die Untersuchungshaft vor; diese Bestimmungen gelten auch für Wirtschafts- und Korruptionsverfahren. Ein darüberhinausgehender gesetzgeberischer Handlungsbedarf wird derzeit nicht gesehen.

Zur Frage 11:

- *Welche Maßnahmen werden gesetzt, um eine Beschleunigung von Großverfahren sicherzustellen?*

Grundsätzlich werden generell Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung bei Reformüberlegungen stets mitbedacht. So wurde zuletzt mit dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 157/2024, die Bestimmung über die Höchstdauer des Ermittlungsverfahrens grundlegend überarbeitet. In diesem Zuge wurde nicht nur die Höchstdauer von drei auf zwei Jahre hinabgesetzt, es wurden auch weitere Begleitmaßnahmen getroffen. So wurde unter anderem festgelegt, dass ein Gericht im Rahmen der Prüfung eines Antrages auf Einstellung – unabhängig von einer allfälligen Überschreitung der Höchstdauer des Verfahrens – bei einer behaupteten Verletzung des

Beschleunigungsgebots (§ 9 StPO) der Staatsanwaltschaft stets konkrete verfahrensbeschleunigende Maßnahmen auftragen kann, wenn eine Verletzung des Beschleunigungsgebots festgestellt wurde. Ebenso wurde klargestellt, dass Anträge auf und die Einstellung von einzelnen Fakten zulässig sind; überdies sind die Fristen für die Erhebung von Anträgen auf Einstellung entfallen. Zudem wurde Beschuldigten auch ein subjektives Recht auf Trennung von Verfahren eingeräumt.

Weitere verfahrensbeschleunigende Maßnahmen sollen im Rahmen der legislatischen Umsetzung einstimmig befürworteter Forderungen aus dem Projekt Aufgabenkritik erfolgen.

Ganz grundsätzlich ist zu betonen, dass das Problem der Verfahrensdauer in Großverfahren nicht eindimensional nur im Bereich der Staatsanwaltschaften sowie des Berichts- und Weisungssystems gesucht und gelöst werden kann. So sind etwa ganz wesentlich auch die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und die operativen Tätigkeiten der polizeilichen Ermittlungsbehörden sowie der Sachverständigen, aber gerade auch das Zusammenspiel dieser Bereiche zu berücksichtigen. Dabei ist auf verschiedenen Ebenen nach Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen:

Es läuft derzeit ein Projekt zur Effizienzsteigerung insbesondere in Großverfahren, das sich der Identifizierung und Klärung praktischer Problemstellungen bei der Bearbeitung der – zunehmend umfangreicher und komplexer werdenden – Strafsachen widmet. Auf der Agenda stehen etwa die Themen einer adäquaten IT-Ausstattung (automations- bzw. KI-unterstützte Bearbeitungstools), Cybercrime, Auswertung großer Datenmengen, Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Sachverständige, Auslandsbezug und eben auch Qualitätssicherung im Rahmen der Fachaufsicht. In diesem Bereich startete etwa 2026 eine Veranstaltungsreihe zum Thema Berichtspflichten in allen OStA-Sprengeln.

Zur Frage 12:

- *Wie beurteilt die Bundesministerin die aktuelle Rechtslage hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit von Untersuchungshaft bei komplexen Wirtschaftsstrafsachen?*

Die gesetzlichen Regelungen zur Untersuchungshaft gelten generell für alle strafbare Handlungen. Das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit für die Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft ist zudem ausdrücklich festgelegt (§ 173 Abs. 1 StPO); zudem sind Staatsanwaltschaft und Gericht amtswegig verpflichtet, bei Wegfall der Voraussetzungen der Untersuchungshaft amtswegig tätig zu werden (s. insb. § 176 Abs. 1 Z 3, § 177 Abs. 2 und 3 StPO). Ein Beschuldigter kann zudem jederzeit seine Enthaftung beantragen,

woraufhin eine Haftverhandlung anzuberaumen ist (§ 173 Abs. 1 Z 2 StPO). Über die Verhängung, Fortsetzung und Aufhebung der Untersuchungshaft hat in jedem Fall das Gericht in einer Einzelfallbeurteilung zu entscheiden.

Zur Frage 13:

- *Gibt es Überlegungen, die Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften bei lang andauernder Untersuchungshaft auszuweiten?*

Berichtspflichten zu Untersuchungshaft bestehen derzeit nur in dem zu Frage 6 ausgeführten Umfang; eine Ausweitung der Berichtspflichten ist nicht angedacht.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

	Datum/Zeit	2026-10-21T13:07:58+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: www.justiz.gv.at/amtssignatur

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-21T13:13:34+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	